## Markt Peiting

Der **Bebauungsplan Nr. 48, "Eiselenweg / Peitnachtal", 1. Änderung** - umfasst die Fl. Nen. 1001/0, 1004, 1004/3, 1004/5, 1004/6, 1005, 1005/2, 1203 TR., 3307/6, 3307/8 - ersetzt die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplan Nr. 48, "Eiselenweg / Peitnachtal" vom 23.05.2006.

Der Markt Peiting erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

## A. Festsetzungen zum Bebauungsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Q Qualifizierter Bebauungsplan

E Einfacher Bebauungsplan

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### 1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Von den allgem. zulässigen Nutzungen werden die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten, Schank- u. Speisewirtschaften nicht zugelassen.
Die Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind generell unzulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

**Zulässige Grundflächenzahl:**
max. zulässige Grundflächenzahl GRZ = 0,4
Die Überschreitungsregelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO findet Anwendung.

0,4

**Zahl der Vollgeschosse:**
bergseitig max. 2 Vollgeschosse, hangseitig max. 3 Vollgeschosse zulässig

III

**Höhe Hauptgebäude:**
Max. Wandhöhe bergseitig = 6,50 m ab Bezugspunkt OK FFB EG.
Der Bezugspunkt darf über OK der öffentlichen Erschließungsstraße an der anliegenden Grundstücksgrenze in der Mitte des jeweiligen Hauptgebäudes max. 25 cm betragen.
Die max. Wandhöhe wird traufseitig gemessen. (sh. Geländeschnitte A-A bis C-C)

**Definition Wandhöhe:**
Die Wandhöhe ist das Maß von oben genannter Bezugshöhe bis zur Oberkante Dachhaut, gemessen an der Außenkante der traufseitigen Außenwand.

Werden Einzelhäuser mit unterschiedlichen Bezugshöhen zu Doppelhäusern zusammengefügt, ist als Bezugshöhe das Mittel aus den festgesetzten Bezugshöhen zu wählen.

**Zahl der Wohneinheiten:**
Je Einzelhaus 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte 1 Wohneinheit zulässig.

Die Baugrenzen dürfen durch die Flächen von Terrassen und Terrassenüberdachungen um max. 10 m² überschritten werden.

**Systemskizzen:** Split - Level - Bauweise sowie geschossweise Bauweise

Typ 2b Geländeschnitt A - A

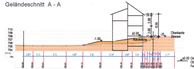


Typ 2a Geländeschnitt B - B

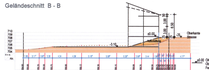


Typ 1 Geländeschnitt C - C

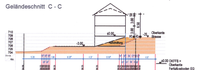


### 3. Bauweise, Baugrenzen

O offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

### 4. Verkehrsflächen

ST öffentliche Straßenverkehrsflächen

öffentliche Straßenbegrenzungslinie

GA Flächen für Stellplätze, ausserhalb der Baugrenzen

Flächen für Garagen / Carports, ausserhalb der Baugrenzen
EG - Garage; UG - Nebenräume

### 5. Gestaltung baulicher Anlagen

**Gebäudeform:**
Als Grundform des jeweiligen Gesamtbaukörpers ist ein Rechteck zu wählen, dessen Längsseite an der Traufseite mind. 5/4 der Giebelbreite beträgt.

**Dächer der Hauptgebäude:**
Satteldächer, Pultdächer und versetzte gegenläufige Pultdächer sind zulässig.

**Dachneigungen der Hauptdächer:**
Satteldächer von 20° - 35°
Pultdächer von 12° - 20°
versetzte gegenläufige Pultdächer auch unterschiedliche Dachneigungen bzw. unterschiedliche Traufhöhen

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dachfenster, Dachgauben, Zwerchgiebel, Quergiebel (Wiederkehr) sind zulässig.

Die Firsthöhe von Dachgauben, Zwerchgiebel, Quergiebel muss erkennbar unterhalb der Hauptfirsthöhe liegen.

vorgeschriebene Firstrichtung

**Dächer der Nebengebäude:**
Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer mit Dachbegrünung zulässig.

Aneinandergebaute Doppelhaushälften sind profilgleich mit gleicher Dachneigung, Dachfarbe und Dacheindeckung auszuführen, aneinandergebaute Garagen und/oder Carports sind mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

**Solarkollektoren, Photovoltaikeinrichtungen:**
Es sind in oder parallel zu den Dachflächen liegende Solarkollektoren oder Photovoltaikeinrichtungen zulässig. Als parallel zur Dachfläche gelten Anlagen, die mit geringem Abstand parallel zur Oberkante der Dachhaut errichtet werden.
Alternativ dürfen diese an anderer geeigneter Stelle (z. B. als Überdachung oder Geländer von Balkonen) gestalterisch ansprechend angeordnet werden.
Freistehende Solarkollektoren / Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig. Aufgeständerte Solarkollektoren / Photovoltaikanlagen sind nur auf Nebengebäuden zulässig.

**Fläche für Aufschüttung:**
Im markierten Bereich sind Aufschüttungen zulässig. Entlang des Eiselen- und Ulmerweges bis auf max. OK Straße. Diese Aufschüttung muß an der westlichen Baugrenze das natürliche Gelände treffen. Die Abböschung zu dieser Baugrenze ist max. im Regelquerschnitt von 1 : 1,5 zulässig. Entlang dieser westlichen Baugrenze sind Stützmauern nicht zulässig.

Für die Errichtung der Garagen / Carports / Stellplätze an den Grundstücksgrenzen darf das Gelände generell auf die Höhenlage der Festsetzung für Oberkante Fußboden der Garagen und Carports aufgeschüttet werden und das Gelände nach Westen hin abgeböscht werden.
Dies gilt auch, wenn an dieser Stelle keine Grenzgarage errichtet werden soll.

**Garagen, Stellplätze und Nebengebäude:**
Vor Garagentoren mit direkter Zufahrt von der öffentlichen Straße muß ein min. 5 m großer Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie vorhanden sein. Dieser Stauraum, sowie Zufahrten zu offenen Stellplätzen dürfen nicht eingefriedet werden.

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Garagen und Carports sind innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der dafür im Plantell festgesetzten Flächen zulässig.

Oberkante Fußboden Garagen und Carports wird mit max. 15 cm über der Fahrbahnoberkante vor der jeweiligen Garagenzufahrt i.M. festgelegt.

Der Stellplatznachweis ist entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Baugenehmigung aktuellen gemeindlichen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen zu führen.

Nebengebäude bis 20 m² Grundfläche sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht im Vorgartenbereich.

**Einfriedungen, Sichtschutz:**
Als Einfriedung der Baugrundstücke sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur sockellose, für Kleintiere durchlässige, Holz- und Metallzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch Maschendrahtzäune von max. 1,20 m Höhe, zulässig.
Der Raum vor den Garagen darf nicht eingefriedet werden.

**Abstandsflächen:**
Ergeben sich durch die festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit der festgesetzten Wandhöhe verkürzte Abstandsflächen, gelten diese den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen vor.

**Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen:**
Alle Ver- und Entsorgungsleitungen des Baugebiets sind unterirdisch zu führen.

## B. Hinweise zum Bebauungsplan

bestehende Grundstücksgrenze

1004/6 Flurstücksnummer

bestehende Hauptgebäude

bestehende Nebengebäude

Höhenlinien über NN

Vorgeschlagene Grundstücksteilung (Teilungsabsicht)

Vorgeschlagene(r) Gebäudeform / Baukörper

Aufhebung des öffentlichen Fuß- und Radwegs Wurzgartenweg

Gemeindliche Wasserleitung

Gemeindlicher Abwasserkanal

20 - KV - Kabelleitung

Stillgelegte Kanaltrasse

Fläche für Versorgungsanlagen, Trafostation

+ 6.00 + Maßzahlen in Meter

0 Als Höhenbezugspunkt wurde Kanalschachtdeckel Nr. 522/1, mit
D = 707,82 OK Schachtdeckel = 707,82 ü. NN, gewählt. Im Lageplan HFP (Höhenfestpunkt)
S = 705,14 bezeichnet. 2 Schachtdeckel nördlich der Kreuzung Ulmerweg und Eiselenweg.

Vor Baubeginn muss eine Kabel-Leitungsauskunft aller Sparten eingeholt werden.

## C. Festsetzungen zur Grünordnung

N1 Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

N2 Altpappel - Einzelstammnutzung
Flächen der Sukzession überlassen
Einzelstamm - Entfernung ist möglich

Altgras - und Hochstaudenflächen
Flächen der Sukzession überlassen

Private Grünfläche

Baum zu erhalten, darf weder beseitigt, noch beschädigt werden und ist bei Ausfall spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode mit einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsordnung zu ersetzen.

Baum zu pflanzen, die im Bebauungsplan dargestellte Lage muss nicht zwingend maßstabsgetreu umgesetzt werden.

**Eingrünung:**
Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen oder durch Ansaat zu begrünen, soweit diese nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Terrassen dienen. Diese Flächen sind im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Eingrünung ist spätestens in der nach Nutzungsaufnahme des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode zu beginnen und abzuschließen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Pflanz- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind in einer gleichwertigen Art derselben Wuchsordnung nachzupflanzen. Die zu erhaltenden Bäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhaltend festgesetzt.

Auf Baugrundstücken ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum II. oder III. Wuchsordnung oder ein Obstbaum als Hochstamm/ Halbstamm auf Säulringsunterlage zu pflanzen. Auf Baugrundstücken mit einer Größe von mehr als 600 m² Grundstücksfläche ist davon mindestens ein Baum als standortgerechter Baum I. Ordnung (Endwuchshöhe > 20 m) zu pflanzen. Bei Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbäumen sind standortgerechte, robuste Sorten und Arten zulässig.
Die mit Pflanzrichtern "zu erhalten" festgesetzten Bäume können hierbei angerechnet werden.

Für Gehölzneupflanzungen wird folgende Mindestpflanzqualität festgesetzt:
Einzelbäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm
Obstbaum: Stammumfang mind. 6-8 cm
Sträucher: Höhe mind. 60 cm
Hecken aus Thujen sind unzulässig.

**"Schottergärten":**
Zur Förderung des Artenreichtums sind vegetationsfreie oder -arme Flächen wie Kunstrasen, Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien nur auf max. 1 % der Grundstücksfläche zulässig. Struktur- und florenreiche Steingartenanlagen sind von der Festsetzung nicht betroffen.

## D. Hinweise zur Grünordnung

Altgehölze / Gehölzsäume / Einzelbäume, waldähnlicher Bestand

**Pflanzliste:**
Es ist darauf zu achten, dass für die vorzunehmenden Pflanzungen heimische Gehölze zu verwenden sind.
Es wird auf das Merkblatt "Naturschutz: Liste einheimischer Gehölzarten" verwiesen.
vgl. https://www.weilheim-schongau.de/landratsamt/geschaeftsverteilungsplan/750413-Fachliche/Naturschutz,Gartenkultur&viewmrogk&orgId=01b3514-b0D0-4f9B-a92f-285b155b7ab54 (=Merkblatt)

**Pflanzabstände:**
Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestgrenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten.
Zum benachbarten privaten Grundstück sind 2 m Abstand einzuhalten.
Die Pflanzabstände zu öffentlichen Flächen dürfen unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass gegenüber eingebauten Leitungen ein ausreichender Wurzelschutz gewährleistet ist.

**Schutz bestehender Gehölze und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote:**
Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 (1. März - 30. September) gerodet oder auf den Stock gesetzt werden, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundhaltung von Bäumen.

DIN 18920 zum Baumschutz auf Baustellen ist zu beachten und einzuhalten - insbesondere ist ein den Kronen- und Wurzelbereich schützender, ortsfester Baumschutzzaun vor Beginn der Baustelleneinrichtung zu installieren und sicherzustellen, dass die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bestandsbäume nicht überfüllt werden.

Wer gegen diese Festsetzungen zuwiderhandelt, kann nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einem Bußgeld belegt werden.

**Bodendenkmäler:**
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Baumassnahmen zu Tage kommen, unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

**Boden:**
Der bebaute Oberboden (Mutterboden) ist vor jeder Baumaßnahme abzuheben, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

**Altlasten:**
Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

**Baumpflanzungen:**
Auf die Beachtung der "FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2", des "Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie des "Merkblatts zum Schutz erdverlegter Kabel" wird hingewiesen.

**Artenschutz:**
Auf Ebene der Bauleitplanung wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, das keine artenschutzrechtlichen Konflikte aufzeigt. Das entsprechende Fachgutachten von Frau Dr. Sonja Kübler vom 26.05.2025 ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Nach Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG ist der Grünordnungsplan Bestandteil des Bebauungsplans.

## E. Festsetzungen zu Gewässer und Bawässer

60-m-Bereich der Peitnach

**60-m-Bereich der Peitnach:**
Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 m zur Peitnach (Peitinger Mühlbach) (einem Gewässer 3. Ordnung) oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt diese Genehmigung bzw. wird diese durch die entsprechende Entscheidung ersetzt. Für bauliche Anlagen im Bereich festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete ist bei der Kreisverwaltungsbehörde gesondert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG, bei sonstigen Vorhaben ggf. nach § 78a Ans. 2 WHG zu beantragen.

**Uferbereich der Peitnach:**
Innerhalb eines Uferstreifens von ca. 10 m Breite beidseitig entlang der Peitnach (Peitinger Mühlbach) dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden.
Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

**Niederschlagswasser:**
Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern.
Auf Ebene der Bauleitplanung wurde ein Baugrundgutachten mit Beurteilung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden erstellt, was aufzeigt, dass in den anstehenden Böden bei den erkundeten Grundwasserverhältnissen nur in den feinkornarmen Kiesen der Schmelzwasserschotter ein sinnvolle Versickerung möglich ist.
Niederschlagswasser, welches nicht versickert werden kann, kann in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden.
Im Rahmen der Bauplanung ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung aufzustellen und ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.
Das Baugrundgutachten des Instituts Crystal Geotechnik vom 30.04.2025 ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, wie z.B.
Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

**Wasserrückhaltung:**
Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (Hebeanlagen / Rückschlagklappen).

Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

## F. Hinweise zu Gewässer und Abwässer

Gewässer (Peitnach) und offene Gewässer

Fließgewässer Biotop mit Uferzone

**Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:**
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellertreppen sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

**Niederschlagswasser:**
Auf die Möglichkeiten der Regenwassernutzung (Gartenwasser, Toilettenspülung) wird hingewiesen.

**Abwässer:**
Die anfallenden häuslichen Abwässer sind über die gemeindliche Abwasserbeseitigung zu entsorgen.

**Das Peitnachufer im südwestlichen Bereich ist vor Beginn der Baumaßnahme zu sichern.**

**Grundwasser:**
Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung oder Herstellen von Gründungspfählen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

## G. Verfahrensvermerke

1. Der **Aufstellungsbeschluss** für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnachtal" wurde vom Bau- und Umweltausschuss des Marktes Peiting am 15.05.2024 gefasst.

2. Die **ortsübliche Bekanntmachung** des Aufstellungsbeschlusses wurde am 23.05.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

3. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum von 30.05.2024 bis 04.07.2024

4. Die **Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 30.05.2024 unter Fristsetzung bis einschließlich 04.07.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

5. Die erneute **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum von 01.09.2025 bis 01.10.2025

6. Die **Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 08.08.2025 unter Fristsetzung bis einschließlich 01.09.2025 gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.

7. Der **Satzungsbeschluss** für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnachtal" in der Fassung vom 16.10.2025, wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Peiting am 16.10.2025 gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Peiting, 16.10.25

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister

8. Die **ortsübliche Bekanntmachung** des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnachtal" vom erfolgte am 24.10.25.
Dabei wurden auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Eiselenweg / Peitnachtal" in der Fassung vom 16.09.2025 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Peiting, 23.10.25

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister

**Markt Peiting**
**Bebauungsplan Nr. 48**
**"Eiselenweg / Peitnachtal"**
**1. Änderung**

**Planzeichnung M = 1 : 500**
**und**
**Festsetzungen und Hinweise**

Satzungs-Fassung vom 16.09.2025

Verfasser:
BOMMERSBACH
ARCHITEKTUR+BRANDSCHUTZ
Dreesenstraße 3 · 86956 Schongau · Fax 08861/8706
E-Mail: info@architekt-bommersbach · Web: www.architekt-bommersbach.de
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Siegfried Bommersbach